




Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: Zentrale Dienste und Finanzen	Datum 29.06.2020
	Aktenzeichen: FB 10	
Sitzungsvorlage Nr. 077/ 2020		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am 18.08.2020	TOP 5
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 15.09.2020	TOP
öffentliche Sitzung		
Betreff:		
Änderung der Satzung für die Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg		
Finanzielle Auswirkungen:		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
Beschlussvorschlag:		
Der FSS bzw. der Rat stimmt der Ergänzung zu § 4 Nr. 9 der OGS-Satzung und der daraus resultierenden Änderung für die erste Einkommensstufe in § 4 Nr. 1 rückwirkend zum 01.08.2020 zu und beschließt den anliegenden Entwurf der 2. Änderungssatzung für die Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

Gem. § 24 Abs. 4 S. 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Stadt Tecklenburg bietet im Primarbereich eine Betreuung in Form einer Offenen Ganztagsgrundschule an. Die Betreuung findet an den beiden Standorten in Tecklenburg und Brochterbeck an der Teutoburger-Wald-Grundschule an.

Nach § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Eine entsprechende Beitragserhebung wird in der OGS Satzung der Stadt Tecklenburg festgelegt.

Gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 SGB VIII wird dieser Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind nach dieser Vorschrift Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Die Eltern sind weiter über die Möglichkeit einer Antragstellung bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

Entsprechende Regelungen, die diese Vorgaben aus § 90 SGB VII berücksichtigen bzw. wiedergeben, sind bisher nicht in der OGS-Satzung der Stadt Tecklenburg enthalten.

Daher sollte die Satzung aus Sicht der Verwaltung wie folgt um folgenden Zusatz ergänzt werden:

§ 4 Nr. 9

Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch (3. und 4. Kapitel) Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind die Beiträge für die Dauer des Leistungsbezuges zu erlassen.

Die aktuelle Fassung der Satzung führt zudem zu einem nicht unerheblichen und in den meisten Fällen unnötigen Verwaltungsaufwand:

Denn auch in den Fällen, die einen Anspruch nach § 90 Absatz 4 SGB VII auf Erlass des Beitrages haben, sind zunächst Einkommensnachweise der Eltern zu erbringen, die

Einkommenshöhe zu ermitteln und ein Beitrag festzusetzen sowie ein Beitragsbescheid zu erlassen. Anschließend müssten die Eltern dann einen Antrag auf Erlass stellen, der wiederum von der Verwaltung zu prüfen und zu bescheiden wäre.

Es macht aber wenig Sinn, einen Beitrag festzusetzen, um ihn gleich wieder in einem weiteren Schritt erlassen zu müssen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Beitragsstaffelung insoweit anzupassen, als der Beitrag der ersten Einkommensstufe auf 0,00 € festzusetzen, da i. d. R. alle Fälle dieser Stufe einen Anspruch auf Erlass nach § 90 Abs. 4 SGB VIII haben.

Die zukünftige Praxis wäre dann so, dass mit der Anmeldung des Kindes für das OGS-Angebot lediglich ein entsprechender Nachweis (bspw. über den Bezug von SGB II-Leistungen oder von Wohngeld) mit vorzulegen ist, damit dann quasi der Beitrag sofort auf 0,00 EUR festgesetzt wird.

Zur Information des Ausschusses geben die folgenden Aufstellungen eine Übersicht über die Beitragseinnahmen aus dem Schuljahr 2019/20 und über die voraussichtlichen Einnahmen durch die Änderung.

Einkommensgrenze	aktuelle Beiträge	Gesamteinnahmen
bis 12.271,00 €	10,00 €	1.440,00 €
bis 24.542,00 €	30,00 €	1.800,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €	3.900,00 €
bis 49.084,00 €	70,00 €	7.980,00 €
bis 61.355,00 €	110,00 €	3.960,00 €
über 61.355,00 €	150,00 €	57.600,00 €
		76.680,00 €

Einkommensgrenze	Vorschlag der Verwaltung	Gesamteinnahmen
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	30,00 €	1.800,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €	3.900,00 €
bis 49.084,00 €	70,00 €	7.980,00 €
bis 61.355,00 €	110,00 €	3.960,00 €
über 61.355,00 €	150,00 €	57.600,00 €
		75.240,00 €

**2. Änderungssatzung vom ...09.2020
zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt
Tecklenburg vom 07.05.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 15.09.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Einkommensgrenze (jährlich/ €)	Elternbeitrag (monatlich/ €)
bis 12.271,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	30,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €
bis 49.084,00 €	70,00 €
bis 61.355,00 €	110,00 €
Über 61.355,00 €	150,00 €

Artikel II

§ 4 Nr. 9 wird wie folgt eingefügt:

Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch (3. und 4. Kapitel) Sozialgesetzbuch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind die Beiträge für die Dauer des Leistungsbezuges zu erlassen.

Artikel III

Die 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, ...09.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

(Stefan Streit)